

## Antrag

der Fraktion der SPD

### **Vorschlag der spanischen Regierung für die Änderung der Verträge in Bezug auf die Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments - Herstellung des Einvernehmens über die Aufnahme von Verhandlungen über Vertragsänderungen gemäß Artikel 48 EUV**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die spanische Regierung hat dem Rat der Europäischen Union per Schreiben vom 4. Dezember 2009 einen Vorschlag für eine Änderung der Verträge in Bezug auf die Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments übermittelt. Der Vorschlag verfolgt den Zweck, den Beschluss des Europäischen Rates vom 18./19. Juni 2009 über die Verteilung der vom Europäischen Rat im Dezember 2008 beschlossene Erhöhung der Mitgliederzahl des Europäischen Parlaments bis zum Ende der Legislaturperiode 2009 bis 2014 von 736 auf 754 Abgeordnete auf die Mitgliedstaaten der EU, in den Vertrag aufzunehmen. Er enthält neben der Verteilung der hinzukommenden Sitze (Bulgarien: 1, Frankreich: 2, Italien: 1, Lettland: 1, Malta: 1, Niederlande: 1, Österreich: 2, Polen: 1, Schweden: 2, Slowenien: 1, Spanien: 4, Vereinigtes Königreich: 1) auch einen Vorschlag zu den Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Persönlichkeiten zu benennen, die die hinzukommenden Sitze im Europäischen Parlament einnehmen werden. Der Vorschlag sieht diesbezüglich vor, dass die Mitgliedstaaten diese Persönlichkeiten nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften bezeichnen, unter der Voraussetzung, dass diese Persönlichkeiten in allgemeinen direkten Wahlen gewählt wurden. Dabei sind drei mögliche Formen vorgesehen:

- a) allgemeine unmittelbare Ad-hoc-Wahlen gemäß den für die Wahlen zum Europaparlament geltenden Bestimmungen,
- b) Benennung auf der Grundlage der Ergebnisse der Europawahlen vom 4. bis 7. Juni 2009 nach innerstaatlich festgelegten Verfahren,
- c) Benennung durch die nationalen Parlamente aus ihrer Mitte.

Der Vorschlag entspricht somit dem in Anlage 4 der Ratsschlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18./19. Juni 2009 wiedergegebenen Beschluss.

Das Europäische Parlament hat als einziges direkt demokratisch direkt legitimes Organ der EU eine besondere Bedeutung. Die unmittelbare Wahl seiner Mitglieder ist seit 1979 ein wichtiges Element zur Verbesserung der Bürgernähe und demokratischen Kontrolle an der europäischen Politik. Die Möglichkeit der Entsendung von Abgeordneten aus den nationalen Parlamenten gehört damit der Vergangenheit an. Die freie und direkte Wahl gilt immer einem bestimmten Amt, weshalb die Wahl zu einem nationalen Parlament nicht als Legi-

timationsgrundlage für ein Mandat für das Europäische Parlament dienen kann. Vor diesem Hintergrund muss der Beschluss der Staats- und Regierungschefs vom 18./19. Juni 2009 kritisch bewertet werden.

Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2009 beschlossen, den Vorschlag der spanischen Regierung gemäß Artikel 48 Absatz 2 des EU-Vertrages (EUV) dem Europäischen Rat zu übermitteln und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis zu bringen.

Vorbehaltlich der Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission beabsichtigt der Europäische Rat laut Schreiben des Präsidenten des Europäischen Rates vom 7. Dezember 2009 (vgl. Ratsdokument EUCO 2/09) zu beschließen, gemäß Artikel 48 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV, keinen Konvent einzuberufen. Für diesen Fall sieht Artikel 48 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 EUV vor, dass der Europäische Rat das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten festlegt, die gemäß Absatz 4 des Artikels 48 EUV vom Präsidenten des Rates einberufen wird.

Die Anhebung der Mitgliederzahl des Europäischen Parlaments und der Status der nachzubenehenden Mitglieder in der begonnenen Legislaturperiode wirft in der Umsetzung zahlreiche Fragen auf, die durch das Europäische Parlament geklärt werden müssen. Sie betreffen beispielsweise den Status und die Bezahlung der nachzubenehenden Mitglieder sowie auch die Verfahren zur Benennung dieser Persönlichkeiten. Außerdem ist zu klären, ob die Initiative zur Anpassung der Mitgliederzahl des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV nicht grundsätzlich dem Europäischen Parlament obliegt.

§ 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) sieht für Vorschläge und Initiativen zur Aufnahme von Verhandlungen zu Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union neben der für alle Vorhaben der Europäischen Union geltenden Unterrichtungspflichten gemäß der §§ 4 bis 7 EUZBBG und dem gesonderten Hinweis auf das Recht zur Stellungnahme gemäß § 9 EUZBBG vor, dass vor der abschließenden Entscheidung im Rat über die Aufnahme entsprechender Verhandlungen, die Bundesregierung Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag herstellen soll.

Vorbehaltlich der förmlichen Zuleitung und der Übersendung der schriftlichen Unterrichtung sowie der Übermittlung des Berichtsbogens und der Umfassenden Bewertung gemäß § 7 EUZBBG, hat die Bundesregierung die Obleute des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages in einer telefonischen Unterrichtung durch den Staatssekretär im Auswärtigen Amt Dr. Wolf-Ruthart Born am 9. Dezember 2009 über den spanischen Vorschlag unterrichtet und auf sein Recht zur Stellungnahme gemäß § 9 EUZBBG hingewiesen. Im Rahmen dieser mündlichen Unterrichtung teilte Staatssekretär Dr. Wolf-Ruthart Born auch mit, dass die Entscheidung des Europäischen Rates gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 voraussichtlich im Januar 2010 erfolgen werde.

Nach Auffassung des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung damit zwar ihre Pflicht gemäß § 10 Absatz 1 i. V. m. § 10 Absatz 3 EUZBBG erfüllt. Das Einvernehmen gemäß Absatz 2 hat sie hiermit aber nicht hergestellt. Vielmehr bedarf es hierfür nach Auffassung des Deutschen Bundestages einer formalen Anfrage der Bundesregierung um die Herstellung des Einvernehmens.

Der Deutsche Bundestag ist zugleich der Ansicht, dass vor dem Hintergrund des knappen Zeitrahmens es nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist, eine Zustimmung zur Entscheidung des Europäischen Rates zu verhindern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Bundestag formell um die Herstellung des Einvernehmens über die Zustimmung zum Vorschlag zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union gemäß Artikel 48 EUV auf der Grundlage des Vorschlages der spanischen Regierung für die Änderung der Verträge in Bezug auf die Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments zu bitten;
2. zu prüfen, wie sich im Falle der Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Rates vom 18./19. Juni 2009 zu den Übergangsmaßnahmen, die hinsichtlich der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und der Anzahl seiner Mitglieder zu treffen sind, das Initiativrecht des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2 EUV zu der spanischen Initiative im Rat verhält;
3. der Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union gemäß Artikel 48 EUV auf der Grundlage des Vorschlages der spanischen Regierung für die Änderung der Verträge in Bezug auf die Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments im Europäischen Rat zuzustimmen, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt das Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag über diesen Schritt hergestellt hat;
4. in den Verhandlungen über die Änderung der Verträge in Bezug auf die Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments darauf hinzuwirken, dass die im Vorschlag genannte dritte Option zur Bezeichnung der zusätzlichen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die vorsieht, dass diese durch die nationalen Parlamente aus ihrer Mitte benannt werden, im Beschluss nicht übernommen wird.

Berlin, den 15. Dezember 2009

**Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion**

